S 12 KR 867/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenerstattung Haushaltshilfe akute Erkrankung chronische Erkrankung Epstein-Barr-Virus-Infektion Satzungsrecht
Leitsätze	Zur Frage der Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe bei einer chronischen Erkrankung (hier: Epstein-Barr-Virus-Infektion).
Normenkette	SGB V § 38 Abs. 4 Satz 1 SGB V § 38 Abs. 2 Satzung der Deutschen Angestellten Krankenkasse vom 1. Januar 1989, Stand: 1. Januar 2000 § 23 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 867/01
Datum	12.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 33/04
Datum	21.04.2005

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin die Kosten einer Haushaltshilfe in HÃ¶he von 1.170,89 Euro zu erstatten hat.

Die 1966 geborene und bei der Beklagten gesetzlich versicherte KlÃ¤gerin ist alleinerziehende Mutter eines 1995 geborenen Sohnes. In der Zeit vom 3. Mai 2000 bis 30. Juni 2000 versorgte Frau V. K. im Umfang von 5 Tagen pro Woche fÃ¼r jeweils vier Stunden den Haushalt der KlÃ¤gerin. Diese beantragte am 19. Juni 2000 unter BeifÃ¼gung einer Ã¤rztlichen Bescheinigung von Frau Dr. S. vom 19. Juni 2000 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe. Frau Dr. S. wies im Rahmen ihrer Ã¤rztlichen Bescheinigung darauf hin, dass die KlÃ¤gerin ab dem 3. Mai 2000 aufgrund einer chronisch reaktiven Epstein-Barr-Virus-(EBV)-Infektion, eines ausgeprÃ¤gten ErschÃ¶pfungssyndroms und anhaltender fieberhafter Infekte zur WeiterfÃ¼hrung ihres Haushalts nur eingeschrÃ¤nkt in der Lage sei. Mit Bescheid vom 4. Juli 2000 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Haushaltshilfe wegen mangelnder medizinischer Notwendigkeit ab. Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 25. Juli 2000, dem diese ein Ã¤rztliches Attest von Frau Dr. S. vom 21. Juli 2000 beifÃ¼gte, zog die Beklagte von Frau Dr. S. weitere medizinische Unterlagen, unter anderem in Form einer Laboruntersuchung der Dres. H., Prof. Dr. B. und Dr. AM. vom 9. Juni 2000, bei und lehnte nach Einholung eines sozialmedizinischen Gutachtens von Dr. K. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vom 10. Januar 2001 den Antrag auf KostenÃ¼bernahme mit Bescheid vom 23. Januar 2001 erneut ab. Auf den erneuten Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 1. Februar 2001, dem diese eine Ã¤rztliche Bescheinigung von Dr. P. vom 27. Februar 2001 beifÃ¼gte, Ã¼bernahm die Beklagte nach der Einholung eines weiteren Gutachtens von Dr. K. vom 1. MÃ¤rz 2001 mit Bescheid vom 19. April 2001 fÃ¼r die Zeit vom 24. Mai 2000 bis 31. Mai 2000 und vom 19. Juni 2000 bis 25. Juni 2000 die Kosten einer Haushaltshilfe in HÃ¶he von 209,60 Euro. Mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin im Ãbrigen zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen am 15. Mai 2001 Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben und weiterhin die Auffassung vertreten, dass ihr in dem gesamten Zeitraum vom 3. Mai 2000 bis 30. Juni 2000 und nicht nur in den von der Beklagten anerkannten zwei Wochen die Kosten einer Haushaltshilfe zu erstatten seien. Die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung sei willkÃ¼rlich und bei der bei ihr zugrunde liegenden chronischen Erkrankung nicht nachvollziehbar. Ihr im streitigen Zeitraum gleichbleibend schlechter Gesundheitszustand sei durch die vorgelegten Unterlagen von Frau Dr. S. und Dr. P. belegt. Die Beklagte ist demgegenÃ¼ber bei ihrer Rechtsauffassung geblieben. Nach den Angaben von Frau Dr. S. habe die KlÃ¤gerin sie am 24. Mai 2000 wegen einer Angina und am 19. Juni 2000 wegen eines Infekts, Halsschmerzen und Fieber, aufgesucht. Zu Gunsten der KlÃ¤gerin sei unterstellt worden, dass diese fÃ¼r jeweils eine Woche nicht in der Lage gewesen sei, ihren Haushalt zu fÃ¼hren. FÃ¼r weitere akute Erkrankungen bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte. Die bei der KlÃ¤gerin vorliegende chronische Erkrankung kÃ¶nne keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe begrÃ¼nden. Das Sozialgericht hat der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom

1. August 2002 Prozesskostenhilfe bewilligt und Befundberichte bei Dr. VL., Dr. M., Dr. P. und bei Frau Dr. S. eingeholt. Mit Urteil vom 12. November 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, dass eine LeistungsgewÃ¤hrung lediglich bei akuten SchÃ¼ben einer chronischen Erkrankung in Betracht komme. Auf der Grundlage der beigezogenen medizinischen Unterlagen hÃ¤tten solche jedoch lediglich in den von der Beklagten bereits anerkannten ZeitrÃ¤umen vorgelegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung vor dem 19. Juni 2000 scheitere zudem daran, dass der Antrag vom 19. Juni 2000 und die Ã¤rztliche Verordnung vom 19. Juni 2000 auch in der Vergangenheit liegende ZeitrÃ¤ume umfassen wÃ¼rden. Eine vorherige Beantragung und Bewilligung aller Sachleistungen entspreche nach Â§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) dem Regelprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im vorliegenden Fall sei es der Beklagten ansonsten verwehrt, den Anspruch auf Haushaltshilfe als Sachleistung zu erfÃ¼llen.

Gegen dieses, dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 9. Februar 2004 zugestellte Urteil, hat die KlÃ¤gerin am 9. MÃ¤rz 2004 bei dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung nimmt sie Bezug auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren. ErgÃ¤nzend weist sie darauf hin, dass auch Dr. K. vom MDK im Rahmen des sozialmedizinischen Gutachtens vom 10. Januar 2001 ausgefÃ¼hrt habe, dass im Allgemeinen die Erkrankung nach einigen Wochen folgenlos abheile. Selbst der MDK sei also nicht davon ausgegangen, dass sie nur fÃ¼r jeweils eine Woche unter einem akuten Schub gelitten habe. Auch hÃ¤tte sie den entsprechenden Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe rechtzeitig gestellt, wenn ihr bereits frÃ¼her der Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe bekannt gewesen wÃ¤re. Insoweit sei von Seiten der Beklagten keine Beratung erfolgt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. November 2003 und die Bescheide der Beklagten vom 4. Juli 2000 und vom 23. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2001 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten einer Haushaltshilfe in der Zeit vom 3. bis 23. Mai 2000, vom 1. bis 18. Juni 2000 und vom 26. bis 30. Juni 2000 in HÃ¶he von 1.170,89 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Das Gericht hat der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 16. Juli 2004 Prozesskostenhilfe bewilligt und ein internistisch-arbeitsmedizinisches Gutachten bei Dr. C. in Auftrag gegeben. Dr. C. kommt im Rahmen seines SachverstÃ¤ndigengutachtens vom 26. November 2004 nach einer ambulanten Untersuchung der KlÃ¤gerin zu dem Ergebnis, dass diese im Mai und Juni 2000 aufgrund ihrer GesundheitsstÃ¶rungen

nicht an der WeiterfÃ¼hrung ihres Haushaltes gehindert gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Diese hat keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten fÃ¼r eine Haushaltshilfe in dem Zeitraum vom 3. Mai bis 23. Mai 2000, vom 1. Juni bis 18. Juni 2000 und vom 26. Juni bis 30. Juni 2000. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Kostenerstattungsanspruchs ist Â§ 38 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit Â§ 38 Abs. 2 SGB V und Â§ 23 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 1. Januar 1989 in der Fassung des 35. Nachtrages (Stand: 1. Januar 2000). Nach Â§ 38 Abs. 4 Satz 1 SGB V sind den Versicherten die Kosten fÃ¼r eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener HÃ¶he zu erstatten, wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen kann oder Grund besteht, davon abzusehen. Ob fÃ¼r die Zeit vor dem 19. Juni 2000 ein Kostenerstattungsanspruch bereits wegen der fehlenden vorherigen Antragstellung der KlÃ¤gerin scheitert oder eine solche nicht erforderlich ist, weil unter UmstÃ¤nden von vornherein ein Grund vorgelegen hat, von einer Sachleistung abzusehen (BSG, Urteil vom 16. November 1999 â□□ B 1 KR 16/98 R -, SozR 3-2500 Â§ 38 Nr. 2) kann im vorliegenden Fall offen bleiben.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe sowohl als Sachleistung als auch im Wege der Kostenerstattung liegen nicht vor.

Nach Â§ 38 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten vom 1. Januar 1989 in der Fassung des 35. Nachtrages vom 1. Januar 2000 erhalten Versicherte Haushaltshilfe, sofern ihnen wegen einer akuten Erkrankung die WeiterfÃ¼hrung des Haushaltes nicht mÃ¶glich ist. Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist (Â§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten vom 1. Januar 1989 in der Fassung des 35. Nachtrages vom 1. Januar 2000).

In dem streitigen Zeitraum war die KlÃ¤gerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht an der WeiterfÃ¼hrung ihres Haushaltes gehindert. Bei der Beurteilung des gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin stÃ¼tzt sich der Senat auf das internistisch-arbeitsmedizinische SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr. C. vom 26. November 2004. Das Gutachten ist in sich schlÃ¼ssig, widerspruchsfrei und fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, da es auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung der KlÃ¤gerin und unter WÃ¼rdigung der beigezogenen medizinischen Unterlagen erstellt wurde. Nach Dr. C. besteht bei der KlÃ¤gerin

aktuell keine objektivierbare Erkrankung, die sie daran hindern wÃ¼rde, leichte und auch mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten auszuÃ¼ben. Lediglich eine geringgradig beeintrÃ¤chtigte lymphozytÃ¤re Immunkompetenz, ein abgelaufener EBV-Infekt und eine Neigung zu Streptokokkeninfekten konnten von Dr. C. im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden. Auch im streitigen Zeitraum war nach Dr. C. die objektive Befundsituation Ã¤hnlich gelagert. Die im Jahr 2000 von der KlÃ¤gerin geschilderte massive Zunahme der Beschwerdesymptomatik konnte wÃ¤hrend des stationÃ¤ren Aufenthalts der KlÃ¤gerin im Krankenhaus H. in B. vom 24. Juli bis 4. August 2000 nicht objektiviert werden. So waren dort bis auf eine diskrete Leukopenie, eine leicht erhÃ¶hte Blutsenkungsgeschwindigkeit und ein leicht erhÃ¶htes Bilirubin keine pathologischen Laborwerte festzustellen. Die KlÃ¤gerin war bis auf die geklagten Halsschmerzen beschwerdefrei, befand sich in gutem Allgemeinzustand und pathologisch vergrÃ¶Ãerte Lymphknoten in Bereich von Nacken, Hals, Axilla und Leiste waren nicht palpabel. Bereits im September 2000 fanden sich nach Dr. C. bei der KlÃ¤gerin keine IgM-AntikÃ¶rper im Sinne einer frischen EBV-Infektion und ausweislich der Laboruntersuchung durch die Dres. H., Prof. Dr. B., Dr. AM. am 13. Juni 2000 ergaben sich serologisch keine Hinweise auf eine akute Erkrankung der KlÃ¤gerin. Auch Frau Dr. S. berichtet im Rahmen ihres im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Befundberichts von einer ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin erst ab dem 24. Mai 2000. Nach der Auffassung des Senats besteht fÃ¼r eine weitere Begutachtung der KlÃ¤gerin auf einem anderen, insbesondere nervenfachÃ¤rztlichen Fachgebiet in Ãbereinstimmung mit Dr. C. ausweislich der aktenkundigen Ã¤rztlichen Befunde und dem Vortrag der KlÃ¤gerin keine Veranlassung.

Auch die Voraussetzungen des Â§ 38 Abs. 1 SGB V, wonach Versicherte Haushaltshilfe erhalten, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer anderen in der Vorschrift genannten medizinischen MaÃnahme die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts nicht mÃ¶glich ist, sind mangels entsprechender stattgefundener MaÃnahmen hier nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024